

Ermittlung der Abfallgebühren für die Jahre 2019/2020



Überarbeitungsbedarf der neuen Abfallgebührensatzung ab 1.1.2019



- Weitere Veränderung der Vertragsbeziehungen zwischen der Stadt Halle (Saale) und den aktuell beauftragten Dritten für den Gebührendienst mit entsprechender Anpassung im § 1 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung
- Neukalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum (KZR) 2019/2020
- Dabei erfolgt die Verrechnung des 2015 bis 2018 in den Abfallgebühren enthaltenen Aufwands für die Durchführung der Mahnung.

➤ § 10 Abs. 1 KAG-LSA:

*„Die Gemeinden und Landkreise können in der Satzung bestimmen, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben **von einem damit beauftragten Dritten** wahrgenommen werden....“*

- In der Abfallgebührensatzung (AbfGS) ist genau zu regeln, welche Dritte mit welchen konkreten Aufgaben beauftragt sind.
- Ab dem 1.1.2019 ist allein die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) mit der Durchführung der Abrechnungsdienstleistungen beauftragt.
Die Unterbeauftragung der IT-Consult Halle GmbH durch die HWS wird zum 31.12.2018 beendet.
- Der § 1 Abs. 3 in der AbfGS wird entsprechend angepasst.

Mahnkosten 2015 bis 2018 bei der Neukalkulation verrechnen



- Die Abfallgebührenerhebung wird einnahmen- und ausgabenseitig vollständig von der Durchführung der Mahnung getrennt.
- neue Sachkonten zur getrennten Bewirtschaftung seit Mitte 2017
- Die 2015-2018 in der Abfallgebühr angesetzten Kosten für die Mahnung (ca. 23 T€/a) werden mit dem neuen Gebührensatz (2019/2020) verrechnet, d.h. sie werden von den neuen Kosten abgezogen:
 - Die Mahnkosten 2015/2016 werden über die Ermittlung der Kostendeckung nach § 5 Abs. 2b, Satz 2 KAG-LSA verrechnet (*„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen;.“*)
 - Die Mahnkosten 2017/2018 werden als geplante Kosten in der Position „Gebührendienst“ abgesetzt.
- Einen darüber hinausgehenden Kostenausgleich aus früheren Kalkulationszeiträumen sieht weder das KAG-LSA noch die Rechtsprechung vor (vgl. auch VG Halle, Urteil vom 23.03.2012, Az.: 4 A 6/11 HAL)

Außerdem werden bei Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit Kosten gespart (statt bisher 24.800 EUR/a nur 17.600 EUR bzw. 20.000 EUR).

Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit:

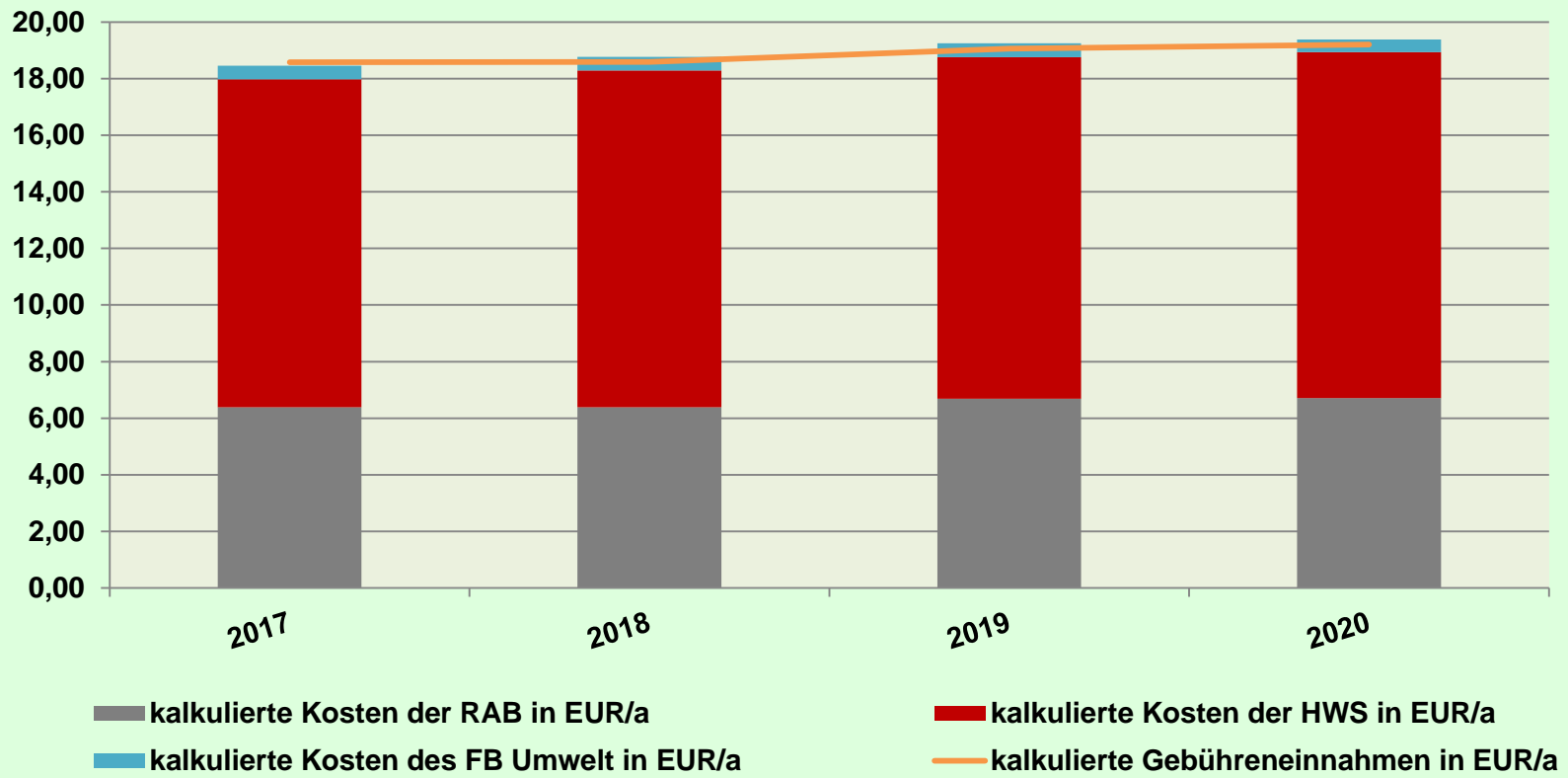
- Ausbau des Internetauftritts zum Themenkomplex „Abfallberatung“ (Vervollständigung der Datenbank zum Abfall ABC, Tipps zur Abfallvermeidung und -entsorgung, Umsetzung aktueller Themen usw.)
- Jährliche Entsorgungsbroschüre mit Terminen für die Schadstoffmobiltour
- Abrufkarten für Sperrmüll und Flyer „Abfall richtig entsorgen“ in verschiedenen Sprachen – bedarfsgerecht nachdrucken
- Teilnahme an der bundesweiten „Aktion-Biotonne-Deutschland“
- Infokampagne zur Bedeutung der kommunalen Erfassung von Altpapier
- Infotafeln mit Tipps zur Abfallvermeidung und -entsorgung und mit Hinweis auf die Abfallberatung des Fachbereichs Umwelt
- Präsenz im Amtsblatt

- § 5 Abs. 2b KAG-LSA:
„Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“
- Endabrechnung 2015 und 2016 zum 31.12.2016:
Kostenüberdeckung von insgesamt 311.587,08 EUR
- Grund für die Überdeckung sind insbesondere
 - größere Leistungsmengen als kalkuliert
 - bei der Restmüllentsorgung (mehr Behältervolumen als geplant)
 - beim hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (2016)
 - mehr veranlagte Personen in der Personengebühr
 - mehr kostenpflichtige Sperrmüllentsorgungen als geplant
 - Gutschrift der Mahnkosten 2015/2016

Kalkulierte Gesamtkosten nach der Herkunft und Gebühreneinnahmen



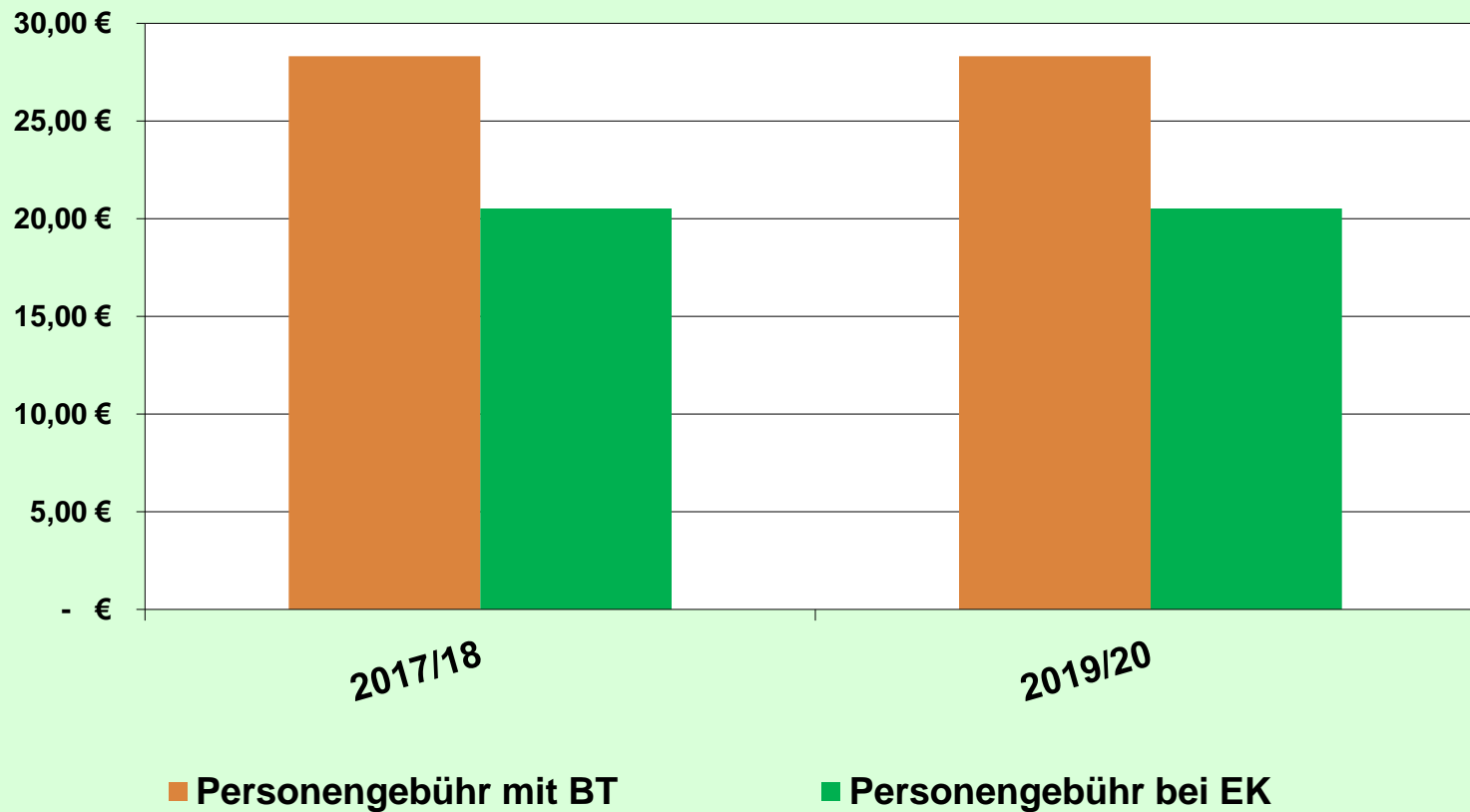
kalkulierte Kosten in
Mio EUR/a



Höhe der Personengebühren



Personengebühr in
€/Person und Jahr



Vergleich der Restmüllgebühren 2017/18 mit 2019/20



Restmüllgebühr 2017/18

Behälter	Restmüllgebühr in EUR/a			
	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentl.
RMB 60 l	21,00	42,00	 	
RMB 120 l	 	82,44	164,88	
RMB 240 l	 	161,64	323,28	646,56
RMB 770 l	 	477,24	954,48	1908,96
RMB 1100 l	 	666,96	1333,92	2667,84

Restmüllgebühr 2019/20

Behälter	Restmüllgebühr in EUR/a			
	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentl.
RMB 60 l	20,88	41,76	 	
RMB 120 l	 	81,96	163,92	
RMB 240 l	 	159,84	319,68	639,36
RMB 770 l	 	471,12	942,24	1884,48
RMB 1100 l	 	660,12	1320,24	2640,48

Die Restmüllgebühr wird für jede Behältergröße im Vergleich zur aktuellen Abfallgebühr 2017/2018 billiger. Die Senkung beträgt im Durchschnitt 0,9 %.

- Die Abfallgebühren 2019/2020
 - bleiben in der Personengebühr für Wohngrundstücke konstant
 - sinken in der Restmüllgebühr

- Hauptursache hierfür sind insbesondere
 - eine größere Personenanzahl
 - ein steigendes Restmüllbehältervolumen
 - die einzurechnende Kostenüberdeckung aus dem KZR 2015/2016
 - die abgezogenen Mahnkosten 2017/2018
 - Einsparungen bei den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit